





14

sige Residentz Stadt  
sere Untertanen un  
gen Werth an sich pa  
let / wie sich dann der

Ob nun wohl in  
den Geistlichen vff of  
ginnen / vörderist G  
so hat doch solich Ver  
ganz freventlich for

Wann wir dan  
vrsacht werden könt  
liche Notdurfft zuseh

Als begehren v  
raubte Pferde / Ri  
treten / oder verächt  
gelt restituirn, sonder  
vnd Viehe partirer fl  
nicht weniger auch  
keinen Paß / oder S  
beglaubten Schein /  
darzu gebürlich verho

Nicht zweiffelnd  
chen nachkommen wi

Daran geschich  
Soburgk / am 1. Aug

**I**n Gottes Gnaden / Wir Friederich Wilhelm / Hertzog zu Sachsen / Süllich / Cleve vnd Berg / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Graff zu der Marck vnd Ravensburg / Herr zu Ravenstein &c. Fügen vnsern Vnterthanen vnd Soldaten / in vnser Pflege Coburgk / auch allen denen / so diß Mandat berühren wird / hiermit öffentlich zu wissen / Demnach bishero vnterschiedliche Kriegg Partien vnd Reutere sich gelüsten lassen / das in der Nachbarschafft / eines vnd andern Orts / abgeraubte Viehe / sowoln für vnsere hiesige Residentz Stadt / als auch andere nahe gelegene Ort vnd Dorffschafften zubringen / vnd öffentlich feil zuhalten / do dann zum Theil vnserere Vnterthanen vnd Soldaten / wie auch andere ausländische Leute / sich bald herben gefunden / vnd solch abgeraubt Viehe / in einem geringen Werth an sich partirt, selbes verschläiffet / geschlachtet / oder an andere Ort vertrieben / vnd zum vnrechten Gewinnst / anderweit verhandlet / wie sich dann dergleichen vnverantwortliches Wesen / vff beschriebene scharpffe Nachforschung / in der Warheit also befunden ;

Ob nun wohl von vns / vnd vnsern Regierung / solch partirn vnd Viehekauffen / zum öfftern ernstlich verbotten / auch mehrmals von den Geistlichen vff offener Kanzel / die Leute davon abgemahnet vnd ihnen zu Gemüht geführet / wie diß gewiensüchtige vnd vnrechtmessige Beginnen / vörderist Gottes Gebot vnd ihren Gewissen zuwider liesse / besonders aber dem Neben Christen / zu grossen Schaden gereichen thete / so hat doch solch Verbot vnd trewherbige Warnungen wenig gefruchtet / sondern seynd die Leute / dessen allen vnerachtet / mit dem Viehekauff ganz freventlich fortgefahren.

Wann wir dann darob / in deme besonders / durch solche schädliche Partireren / vnserm Land vnd Leuten / leicht grosse Vngelegenheit verursacht werden könnte / nochmals ein ganz vngnädiges Mißfallen tragen / vnd hierunter ernstlichere Anstellung zumachen / eine vnmöglichliche Nothdurfft zuseyn / erachtet ;

Als begehren vnd befehlen wir hiermit / vnd wollen ernstlich / das niemand in vnserm Coburgischen Lande / wer der auch seyn mag / abgeraubte Pferde / Rintz : oder Schaff Viehe / kauffe / oder durch andere Mittel an sich erhandele ; Würde aber jemand solch vnser Mandat übertreten / oder verächtlich hindansehen / der soll nicht alleine das gekauffte / oder an sich erhandelte Viehe / dem Eigenthumbsherrn / ohne entgelt restituirn, sondern auch ohne Ansehen der Person / gleich durchgehends / gestrafft werden / Inmassen dann vff dergleichen Auffkaffere vnd Viehepartirer fleissig inquirirt, vnd das Viehe / zu angeregtem Ende / jedesmals / zur Stelle vnd in die Gerichte geschaffet : Wie nicht weniger auch die frembden vnd außwertige Auffkaffere / do von vnsern / oder andern benachbarten Glaits Beambten / sie / keinen Paß / oder Schein / daß sie es sonst ehrlich erkaufft / für zuweisen / vff betreten / angehalten / vnd das bey sich führende Viehe / biß sie beglaubten Schein / daß es kein geraubt Viehe sey / beybringen / solang in Arrest genommen / dann nach Befindung dem Eigenthumbsherrn darzu gebürlich verholffen werden solle.

Nicht zweiffelnde / wenn dieser vnser wolmeynenden heilsamen Verordnung vnd Befehl / verpfflichter massen gehorsamlichen vnd trewlichen nachkommen wird / daß sich solch dem Land hochschädliche Werck / mit der Zeit selbst endern vnd baldem gänzlich abschaffen solle ;

Daran geschicht vnserer zuverlässige ernste Meinung / Vhrkündlichen / mit vnserm Sankley Secret wissentlich besiegelt / vnd geben zu Coburgk / am 1. Augusti, Anno 1648.

14

Fragment of a printed page from an adjacent page, showing dense Latin text in a Gothic script. The text is partially visible and appears to be a list or index.



13





sige Residentz Stai  
 fere Untertanen v  
 gen Werth an sich  
 let/ wie sich dann d  
 Ob nun wohl  
 den Geistlichen vff  
 ginnen / vorderist  
 so hat doch solch Be  
 ganz freventlich se  
 Wann wir da  
 vrsacht werden kö  
 liche Notdurfft zu  
 Als begehren  
 raubte Pferde / v  
 treten / oder verä  
 gelt restituirn, son  
 vnd Viehe partire  
 nicht weniger au  
 feinen Paß / oder  
 beglaubten Schei  
 darzu gebürlich ve  
 Nicht zweiff  
 chen nachkomme  
 Daran gesch

Goburg/ am 1. Augusti, Anno 1648.



es Gnaden /  
 zu Sachsen / Güt  
 Marggraff zu Meissen /  
 en vnsern Untertanen vnd So  
 hiermit öffentlich zuwissen / Der  
 as in der Nachbarschafft / eines vn  
 ene Ort vnd Dorffschafften zubri  
 e ausländische Leute / sich bald herb  
 chlachtet / oder an andere Ort ver  
 Wesen / vff beschehene scharpffe N  
 ung / solch partirn vnd Viehe auff  
 n abgemahnet vnd ihnen zu Gemü  
 ssen zuwider lieffe / besonders aber  
 ngen wenig gefruchtet / sondern se  
 durch solche schädliche Partirerey /  
 diges Mißfallen tragen / vnd hieru  
 wollen ernstlich / das niemand in v  
 uffe / oder durch andere Mittel an  
 ht alleine das gekauffte / oder an sic  
 erson / gleich durchgehends / gestr  
 he / zu angeregtem Ende / jedesma  
 tige Auffkauffere / do von vnser  
 erkaufft / für zuweisen / vff betret  
 sey / beybringen / solang in Arrest ge  
 eynenden heilsamen Verordnung v  
 hochschädliche Werck / mit der Zeit  
 Meinung / Vhrkündlichen / mit

